

VIII.

Unterrichtswesen.

Es lag nicht im Sinne Sr. kais. Hoheit, ein Museum zu gründen, welches gleich manchem anderen als Denkmal einer fürstlichen Liberalität bloß für den Ruhm der Stadt, für die Aufmerksamkeit und Beachtung der Fremden, und allenfalls für den Gewinn der gelehrten und artistischen Forschungen dastehen soll. So bescheiden das Joanneum sich jedem Vergleiche mit jenen prächtigen, durch Millionen des Aufwandes gegründeten Museen entzieht, so wenig es seine Dauer auf den unsterblichen Werth großer Kunstwerke gründet; so edel unterscheidet es sich von ihnen durch den vorgesezten Zweck seines Wirkens, durch die mit demselben vereinte Unterrichts-
an-
stalt.

Der Unterricht, der sich aus diesem Institute in alle Stände der Gesellschaft, in alle Zweige des bürgerlichen Verkehrs verbreiten soll, war und ist der Hauptzweck dieser Stiftung.

Die vorhandenen literarischen, archäologischen, technischen, physikalischen und naturhistorischen Sammlungen, als höchst wichtige Depositorien für Wissenschaft, Geschichts- und Landeskenntniß, waren schon frühzeitig hinreichend, um theilweise an sie öffentliche Vorlesungen zu knüpfen, und so ward, um keine Zeit zu verlieren, schon im Herbst des Jahres 1812 Mineralogie durch Professor M o h s, Botanik und Chemie durch Dr. Lorenz v. R e s t, Experimental-Physik

und Astronomie durch den Lyceal-Professor Johann Philipp Neumann, und Technologie durch den Professor der Mathematik am Lyceum, Franz Jeschowsky vorgetragen, und es versammelte sich bald eine Anzahl Zuhörer aller Stände und jeden Alters. Vorzüglich beliebt waren Mineralogie und Chemie, welche Vorlesungen von einer besonders ausgewählten Gesellschaft besucht wurden.

Doch alle diese Zuhörer waren nur Gäste. Damit aber ein bleibendes Auditorium geschaffen werde, welches sich Jahr für Jahr wieder erneuert, machten die Curatoren am 18. März 1812 den Vorschlag, daß die Lehrlingen der Apotheker und Chirurgen gehalten sein sollen, die Vorträge über Chemie und Botanik zu besuchen. In Folge dieser Anregung sprachen die Stände in einer Eingabe an das Landesgubernium am 12. Juli 1812 den Wunsch aus: daß bei dem fühlbaren Mangel an naturwissenschaftlichen Vorkenntnissen für das Studium der Oekonomie die Mineralogie zum Zwangsstudium für Theologen und Juristen, welche einst auf dem Lande ihre Anstellung suchen wollen; die Botanik zum Zwangsstudium für alle Theologen, Juristen und Chirurgen im ersten Jahrgange, und für die innerhalb dem Pomörrio von Graß befindlichen Lehrlingen der Apotheker und Chirurgen; und endlich die Chemie zum Zwangsstudium für die Chirurgen im zweiten Jahrgange und die vorgenannten Lehrlingen erklärt, und das Ablegen von Prüfungen ihnen zur Pflicht gemacht werden soll.

Diesem Antrage ward von Seite der Regierung und der höheren Studienbehörde keine Folge gegeben; allein laut Studienhofcommissions-Verordnung vom 23. November 1813 genehmigte der Kaiser, „daß jene Schüler, welche das physische (?) Studium in Graß zurückgelegt haben, wenn sie die Zeugnisse der ersten Fortgangsklasse aus der am Joanneum erlernten Mineralogie und Botanik, dann aus der Zoologie von dem Professor der Physik am hiesigen Lyceum, J. P. Neumann, mitbringen, zu den medicinischen Studien zugelassen werden dürfen.“

Um jedoch kein Mittel außer Acht zu lassen, welches geeignet war, das Interesse am Unterrichte zu verbreiten, und dem Joanneum Schüler zu gewinnen; machte der Erzherzog in einer Zuschrift an die

Curatoren den Vorschlag, daß die Stände eine Aufforderung an die Dominien, Herrschaftsbefitzer, Stifte, Magistrate, Wertsbesitzer u. s. w. erlassen möchten, bei Anstellungen den mit guten Zeugnissen versehenen Böglingen des Joanneums unter gleichen Umständen den Vorzug zu geben, weil unleugbar die Kenntnisse aus den Naturwissenschaften dem Landwirth, dem Bergmanne, dem Industriellen, ja selbst dem Gutsbesitzer einen aller Orten längst erkannten Aufschwung verleihen. Diesem Wunsche entsprachen die Stände auf dem nächsten Landtage am 3. December 1813, und das unmittelbare Ergebniß davon war, daß sich ein ansehnlicher Zuhörerkreis bildete, der zwischen 40 und 60 schwankte, ja manchmal sogar bis 100 stieg.

Im Jahre 1817 erlitten die Vorlesungen über Mineralogie durch eine Reise des Professors Mohs eine längere Unterbrechung. Das k. k. Gubernium forderte die Curatoren durch einen Erlaß vom 11. Februar 1818 auf, geeignete Vorforge zu treffen, daß eine solche Unterbrechung zum Nachtheile der Schüler des dritten philosophischen Lehrcurses nicht wieder eintrete. Diesem billigen Verlangen der Studien-Hofcommission willfahrend, berichteten die Stände im Einvernehmen mit dem Erzherzoge am 9. März 1818, daß man bereits für Supplenten gesorgt habe, und zwar sei für die Mineralogie der Custos-Adjunct, Mathias Anker, als Supplent bestellt, und für Botanik, wenn eine Unterbrechung eintreten sollte, werde man den Professor der Naturgeschichte am k. k. Lyceum in Anspruch nehmen. Dem unter Einem berührten Mangel eines Unterrichtes in der Zoologie versprach man durch baldige Eröffnung von Vorträgen ausreichend zu begegnen.

Eine weitere Würdigung der am Joanneum gehaltenen Vorträge ward dadurch ausgesprochen, daß im Studienjahre 1822 mehrere Militär-Grenzzöglinge, welche sich am Lyceum in Graß zum Grenzverwaltungsdienst vorbilden, und nach einem mitgetheilten Plane innerhalb drei Jahre den entsprechenden Unterricht erhalten sollten, der Obhut der Stände, des Curatoriums und jener Professoren des Joanneums empfohlen wurden, deren Vorträge zu besuchen sie beauftragt waren.

Am 18. Oktober 1824 übermittelte das k. k. Gubernium den

Ständen und Curatoren den neuen Plan der philosophischen Studien mit der Aufforderung, daß jene Vorlesungen am Joanneum, die neben den obligaten Lycealstudien besucht werden, so anzuordnen seien, daß dieser Besuch möglich und den obligaten Fächern nicht störend sei; und am 20. Februar 1825 sprach das Subernium den Wunsch aus, daß die Stände nach den gemachten mehrjährigen Erfahrungen sich äußern sollen, welche von den bisherigen Vorlesungen am Joanneum etwa als minder wichtig aufgelassen, welche beizubehalten und welche vielleicht neu einzuleiten wären. Der Erzherzog eröffnete hierüber am 28. März 1825 seine Ansichten, und es wurden von den Curatoren im Einverständnisse mit den Landständen zur Vervollkommnung des Unterrichtes am Joanneum mehrere Vorschläge unterbreitet. Am 7. December 1825 erfolgte die darauf bezügliche a. h. Resolution. Hiernach wurde angeordnet, daß die Vorlesungen über Astronomie und Technologie aufzuhören haben; daß die am Lyceum bisher bestandene Lehrkanzel der Landwirthschaftskunde an das Joanneum übertragen, und dem Professor der Landwirthschaft auch der Vortrag über Zoologie ohne Anspruch auf Erhöhung seines Gehaltes übergeben, und daß aus den Ersparungen der Remuneration für Zoologie, Technologie und Astronomie (zusammen 900 fl.) eine Professur der Mechanik und Maschinenlehre mit dem gleichen Gehalte errichtet werde. Auch wurde angeordnet:

- a) daß die Schüler des Lyceums an dem Unterrichte im Joanneum ungehindert jenen Antheil nehmen können, welche der Studienplan fordert oder in Zukunft fordern könnte, und daß alles dasjenige, namentlich die Mittheilung der Kataloge an die Direction der philosophischen Studien gewährt werde, was als Folge der Theilnahme der Lycealschüler an dem Unterrichte des Joanneums und wegen der allgemeinen Uebersicht dieser Schüler nöthig ist;
- b) daß, wenn es späterhin die Umstände fordern sollten für die Schüler des Lyceums einen eigenen Unterricht in der Naturgeschichte herzustellen, der Professor der Landwirthschaftskunde zur Ertheilung des naturgeschichtlichen Unterrichtes an dem Lyceum,

wie an anderen Lyceen, gegen die für diesen Fall systemmäßige Gebühr verwendet werden dürfe. *)

In Folge dieser a. h. Entschliessung fand die Studien-Hof-commission sich veranlaßt, auch noch weitere, auf die bestehenden Vorschriften oder a. h. Entschliessungen beruhende Anordnungen zu treffen, und zwar :

- a) daß der Professor der Landwirthschaftskunde der nämlichen Leitung und Aufsicht untergeordnet werden soll, welcher die übrigen Lehrkanzeln am Joanneum unterstehen ;
- b) daß ein eigenes Individuum, welches bei der Lehranstalt die sonst der Studiendirection obliegenden Geschäfte besorgt, allerhöchst ernannt werde, wobei in dem zu erstattenden Vorschlage vorzüglich auf die Curatoren des Joanneums oder deren Supplenten, in so weit sie die nothwendigen Eigenschaften zur Leitung der Lehranstalt haben, Bedacht genommen werden könnte ;
- c) daß die Professoren am Joanneum eigene Kataloge führen, ordentliche Prüfungen nach Vollendung ihres Lehrurses, welche, wie die Vorleseordnung zeigt, für die verschiedenen Fächer verschieden sind, vornehmen und die Classenverzeichnisse durch den Vorstand (eigentlich Director) der Anstalt den höheren Behörden vorlegen ;
- d) daß bei der Besetzung der Lehrkanzeln am Joanneum in der Regel, wie es bei jenen der Botanik und Chemie durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Jänner 1812 ohnehin schon befohlen wurde, ein Concurß auszuschreiben und allezeit drei Individuen in Vorschlag zu bringen seien, und daß die Aufgabe der diesfälligen Concurßprüfung und die Censur der Elaborate nach den bestehenden Normalien zu geschehen habe.

Zur Ausführung aller dieser Anordnungen wurden vor Allem die Vorschläge zur Ernennung des Directors und zur Besetzung der neu zu errichtenden Lehrkanzeln der Mechanik, so wie die Vorlage eines Lehrplanes für die Mechanik und einer Geschäftsführung der Direction verlangt.

*) Diese Bestimmung wurde später durch einen a. h. Erlaß vom 26. December 1827 wegen gegründeter Gegenbemerkungen der Stände aufgehoben.

In Folge dieses a. h. Erlasses stellten die Curatoren an den Erzherzog das Ersuchen, er wolle seinen Willen bekannt geben, wem das Studiendirectorat am Joanneum anvertraut werden soll, ferner wolle er bei der anscheinend in Gefahr schwebenden Selbstständigkeit des Joanneums im Allgemeinen, und namentlich wegen der in dem genannten a. h. Erlasse enthaltenen Bestimmungen bei Besetzung der Lehrkanzeln die Wünsche der Stände vertreten, damit, weil alle Geldmittel für das Joanneum aus ständischer Casse fließen, auch das Recht der Ernennung der Professoren ihnen gewahrt bleibe, so zwar, daß nach den bestehenden Normen die Concurssfragen von der Studienhofcommission gegeben, und die Operate von den Professoren der Universität in Wien censurirt werden; daß aber die Elaborate mit den Censuren wieder der Joanneums-Direction zugemittelt werden mögen, welche hierauf im Einverständnisse mit den Curatoren und den ständischen Collegien unter den Concurrenten den Fähigsten in Vorschlag zu bringen hätte, und daß endlich der vorzugsweise für würdig befundene Candidat von den Ständen unmittelbar Sr. Majestät zur a. h. Bestätigung vorgeschlagen werden dürfe. In einer am 6. April 1826 an die Curatoren gelangten Zuschrift äußerte sich der Erzherzog, er sei mit dem von Seite der Stände ausgesprochenen Wunsche ganz einverstanden, und obschon eine Ausnahme von der allgemeinen Norm bei den Besetzungen durch Concurse kaum zu erwirken sein werde; so glaube er doch, daß bei der a. h. angeordneten Aufstellung eines eigenen Studien-Directors keine Unterordnung des Joanneums zu fürchten, sondern im Gegentheile die Selbstständigkeit des Institutes gewahrt sein dürfte. Unter Einem bezeichnete er den Curator Ludwig Abten zu Rein, durch seine mehrjährige Amtsführung als theologischer Studien-Director in derlei Geschäfte erfahren, zum Director der Lehranstalt.

Am 20. Mai 1826 überreichten die Curatoren ihre Aeußerung über die eröffneten a. h. Anordnungen in Betreff des Lehrplanes der Mechanik am Joanneum, und der hochwürdige Curator Ludwig Abt zu Rein legte zugleich einen Plan über die von der Studien-Direction am ständischen Joanneum in der Zukunft zu pflegende Geschäftsführung vor.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 17. September 1826 wurde jenen Studirenden des ersten Jahrganges der Philosophie, welche einen Stiftungsplatz, ein Stipendium oder die Befreiung vom Erlage des Unterrichtsgeldes genießen, das Studium der Natur- und Weltgeschichte zur Pflicht gemacht. Da aber damals an der Grazer Universität keine Lehrkanzel für die Naturgeschichte bestand, so wurden nach gepflogener Rücksprache mit der Studien-Direction die Studirenden angewiesen, am Joanneum dem Unterrichte aus der Mineralogie, Botanik und Zoologie beizuwohnen. Diese Anordnung, welche zugleich ein Beweis des dem Joanneum allerhöchsten Ortes geschenkten Vertrauens war, verschaffte dem Institute einen ungemein zahlreichen Besuch, so zwar, daß der im damals kaum vollendeten Zubau des Institutes befindliche Sitzungsaal der Landwirthschafts-Gesellschaft zu den naturhistorischen Vorlesungen gewidmet und hergestellt werden mußte.

Dieser obligate Besuch der Universitätschüler währte so lange, bis durch eine a. h. Entschliessung vom 17. December 1846 ein Lehramt für allgemeine Naturgeschichte an der philosophischen Fakultät errichtet wurde.

Am 26. December 1827 erfolgte endlich der für die Stellung des Joanneums als Lehranstalt höchst wichtige Erlaß des Kaisers, durch welchen der Curator Ludwig Abt zu Reu zum Studien-Director des Joanneums ernannt worden ist, und da unter Einem auch die Besetzung der neu systemisirten Lehrkanzel für technisch-practische Mathematik erfolgte, so begann nun am Joanneum neben dem Unterrichte in den Naturwissenschaften auch ein technischer Unterricht.

Die von nun an von der Direction alljährlich vorzulegenden Hauptberichte über den Zustand der Studien an dem Joanneum gaben Veranlassung, sich auch darüber auszusprechen, was zur weiteren und freudigern Entwicklung des Joanneums als Lehranstalt vorzüglich wünschenswerth erschien. Da drängte sich nun vor Allem die Bemerkung hervor, daß die Lehranstalt sehr wahrscheinlich von einer größeren Anzahl hoffnungsvoller Jünglinge besucht werden würde, wenn nicht der hindernde Umstand entgegenstände, daß die

Zeugnisse aus den am Joanneum gelehrtten Fächern nur die Geltung von Privat-Zeugnissen haben. *) Es wird daher schon im zweiten dieser Berichte am Schlusse des Studienjahres 1829 die Bitte ausgesprochen, die Studienhofcommission wolle allerhöchsten Ortes bewirken, daß den von den Professoren am Joanneum ausgestellten Studienzeugnissen jenes legale Ansehen verliehen werden möge, dessen sich die Zeugnisse aller anderen öffentlichen Lehranstalten erfreuen; damit den Zöglingen dieses Institutes hieraus der Vortheil erwachse, daß sie z. B. beim Uebertritte an das Wiener Polytechnikum nicht gehalten sein sollen, die Gegenstände, welche sie am Joanneum mit gutem Erfolge gehört haben, zu wiederholen, und daß sie durch befriedigende Zeugnisse aus dem Joanneum befähigt sein sollen, auf gewisse Dienstplätze Anspruch zu machen, zu deren Erlangung die Kenntniß jener Wissenschaften, welche am Joanneum gelehrt werden, gesetzlich erfordert wird. Dieser in jeder Beziehung gegründete Wunsch fand leider damals nicht die gehoffte Erledigung, im Gegentheile ward durch eine a. h. Entschließung vom 1. September 1832 wiederholt ausgesprochen, daß die Studienzeugnisse des Joanneums nicht eine unbedingte Giltigkeit haben, indem dieselben zwar allerdings den legalen Beweis herstellen, daß man sich den bezeichneten Lehrzweig an diesem Institute eigen gemacht habe, daß sie aber ein Individuum, welches in eine öffentliche Lehranstalt eintritt, nicht dispensiren, alle Lehrfächer, welche für den Cours, den dasselbe wählte, vorgeschrieben sind, sich eigen zu machen, wenn es auch aus dem einem oder dem anderen Zweige schon Zeugnisse vom Joanneum besäße.

Da jedoch in diesem Erlasse den Curatoren bedeutet wurde, allfällige gegründete Bemerkungen hierüber ehestens vorzulegen, so geschah dieses auch unterm 13. December 1832 in einer klaren, umfassenden Darlegung der nachtheiligen Folgen für das Joanneum, für eine Anstalt, die sich bei ihrer Gründung und auch seither so vieler

*) So mußten jene Hörer der Landwirthschaft, welche Zeugnisse über den Erfolg ihrer Prüfung bei Bewerbungen benötigten, immer erst bei dem Subernium ansuchen, damit von dort zur Prüfung ein Commissär abgeordnet werde.

Beweise a. h. Wohlgefallens erfreute, für eine Anstalt, die von den Ständen des Landes mit großen Geldopfern zum Wohle der Provinz und zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse und wahrer Bildung erhalten wird.

Aber auch diese durch die Stände des Landes a. h. Ortes unterbreitete und vom Landesgubernium unterstützte Vorstellung hatte keinen Erfolg; vielmehr hielt die Studienhofcommission in ihrem Erlasse vom 2. April 1833 die früher negative Entscheidung aufrecht und machte, ungeachtet die Gründe, weshalb die Vorlesungen am Joanneum nicht die gewünschten Erfolge haben und haben können, mehrmals deutlich erörtert worden waren, in ihrer Erledigung des Studien-Hauptberichtes am 7. December 1833 doch tadelnde Bemerkungen über die geringe Anzahl der abgelegten Prüfungen.

Die wahrscheinlichen, aber nirgends ausgesprochenen Ursachen dieser beharrlichen Weigerung, den Joanneums-Beugnissen die volle Geltung gleich jenen von anderen technischen Lehranstalten, und überhaupt dem Joanneum eine Reciprocität mit diesen zuzugestehen, waren verschiedener Art.

Vor allem geschah die Ernennung der Professoren nicht nach den üblichen Normen. Um diesen Gegenstand zu rügen, verlangte die k. k. Studien-Hofcommission, die in genauer Kenntniß war, oder doch hätte sein sollen, wie die Besetzung der Lehrkanzeln am Joanneum bisher geschah, von den Ständen am 7. Jänner 1837 die Vorlage der Abschriften aller geschenehen Concurß-Ausschreibungen, oder, wenn solche unterblieben sein sollten, die Rechtfertigung über die Ursache des Unterlassens. Das Curatorium erklärte in seiner Rückantwort, daß der Grund, warum solche Concurß-Ausschreibungen bisher unterblieben sind, darin liege, weil der durchlauchtigste Gründer des Institutes von der Ansicht ausging, daß es besser sei, einem bereits anerkannten, im ausgezeichneten Rufe stehenden Manne eine Lehrkanzel anzuvertrauen, als die Auswahl dem zufälligen Zusammentreffen der bei einem Concurße sich meldenden Bewerber zu überlassen, und daher seine angelegentlichste Sorge bei jedem Besetzungsfalle dahin richtete, ein als tüchtig bekanntes Individuum aufzusuchen, welches dann jedesmal Sr. Majestät vorgeschlagen worden sei. So sei die erste

Professur durch Dr. West, und später bisher alle anderen Lehrstellen besetzt worden. Es wurde zugestanden, daß diese Besetzungsweise allerdings eine Abweichung von der Regel sei, allein die Studienhofcommissions-Verordnung vom 5. Jänner 1828 räumte den Ständen die Befugniß ein, in besonderen Fällen die Verleihung einer Lehrkanzle auch ohne Concurs zu beantragen, und es sei wohl nicht zu bezweifeln, daß Vorschläge, welche unmittelbar von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge ausgingen, und sich auf bereits wissenschaftlich anerkannte Persönlichkeiten bezogen, allerhöchsten Ortes als besonders berücksichtigungswürdig angesehen wurden, welchem Umstande das Joanneum eine Reihe der tüchtigsten Professoren verdankt habe. Endlich könne selbst in dem Falle, wenn die Einleitung zu derlei Besetzungen in oder außer dem Wege des Concurses stattgefunden habe, das Recht der Stände, den diesfälligen Vorschlag an Se. Majestät zu erstatten, keiner Frage unterliegen; da dieses Recht in Folge der a. h. Entschließung vom 3. Jänner 1812 mit klaren, keiner anderen Deutung fähigen, Worten eingeräumt worden ist.

Weitere hemmende Ursachen waren der Mangel eines vollständigen Lehrplanes, ähnlich dem an den technischen Instituten zu Wien und Prag; der Abgang mehrerer Lehrfächer zur vollkommenen Ausbildung eines Technikers; die Regellosigkeit hinsichtlich der Bestimmung der Vorkenntnisse, welche die Schüler bei ihrem Eintritte in das Joanneum mitzubringen hatten; endlich die mit der Einrichtung an den anderen technischen Anstalten nicht gleichförmige Fächer-Abtheilung, so daß ein Uebertritt eines Schülers vom Joanneum in eine andere Anstalt oder umgekehrt geradezu unmöglich war. Die Studien-Direction und die Curatoren gaben sich übrigens keiner Täuschung hin und fühlten gar wohl, daß, wollte man dem Joanneum den wünschenswerthen Eintritt in die Reihe der technischen Lehranstalten ermöglichen, die unleugbar bestehenden Hindernisse weggeräumt werden müßten. Um nun die Studien aus ihrem bisher zusammenhangslosen Zustande in ein organisches Ganzes mit einem bestimmten Endziele zu bringen, wurde zuerst für die Bedürfnisse der Montan- und Eisenindustrie im Jahre 1833, und zwar mit großen Kosten eine neue Professur für Berg- und Hüttenkunde errichtet;

dann die Trennung der bis dahin vereinigten Lehrkanzeln über Chemie und Physik beantragt, um dadurch dem Vortrage in diesen beiden Wissenschaften eine größere und entsprechendere Ausdehnung zu geben, und endlich um durch Ertheilung eines bis dahin fehlenden vollständigen, mathematischen Unterrichtes die nothwendige Vorbereitung für die Mechanik zu erzielen, zuerst eine Adjunctenstelle für jenes Fach creirt, an deren Statt aber später zwei ordentliche Lehrkanzeln, die eine für Elementar-, die andere für höhere Mathematik und practische Geometrie, sistemisirte, und im Jahre 1841 durch Concurse besetzt wurden.

Während der Durchführung dieser und noch mancher anderen Reformen ward im Jahre 1838 auch der Antrag zur Errichtung einer technischen Vorbereitungs- oder Realschule höchsten Ortes unterbreitet, und am 3. August 1841 dort ein vollständiger Lehrplan des Joanneums vorgelegt.

Dieser Lehrplan, *) dessen Herstellung bei der erwähnten namhaften Ausdehnung des Joanneums zu einer naturhistorisch-technischen Lehranstalt, namentlich für die montanistischen Zöglinge ein unabwiesliches Bedürfnis war, wurde im Einverständnisse mit dem Erzherzoge und unter Beziehung sämmtlicher Professoren des Joanneums entworfen, und umfaßte die naturhistorischen, die mathematisch-technischen, die montanistischen und die landwirthschaftlichen Lehrfächer.

Am 30. Jänner 1844 endlich erfolgte die a. h. Entschliebung, durch welche der ganze Inhalt des Entwurfes für sämmtliche Studienfächer am Joanneum genehmiget, und nur noch von den Ständen eine nähere Entwicklung der Ansicht verlangt wurde, wie bei den angetragenen strengen Prüfungen die Absolutorien ausgefertigt werden sollen.

Bei einer solchen Gestaltung der Dinge konnte in natürlicher Folge dem Joanneum wohl auch jene rechtliche Geltung nicht fehlen, welche andere, minder vollständige Provinzial-Institute ähnlicher Art schon besaßen. Um jedoch jeden möglichen Zweifel hierüber zu beseitigen, erließ die Studien- Hofcommission auf besondere Anregung

*) Beilage X.

mit Decret vom 25. October 1847 an sämtliche Länderstellen die Weisung: „daß die Studienzeugnisse des ständischen Joanneums in Graß und der damit verbundenen Berg- und Hüttenkunde zu Bordenberg, so wie Zeugnisse der ständischen Realschule daselbst mit jenen, welche von Staatsanstalten ausgestellt werden, eine gleiche Gültigkeit haben, und somit auch bei Dienstbewerbungen und bei Beurtheilung der Befreiung vom Militärdienste als gleich wirksame Behelfe anzusehen sind.“

Diese, ja schon die im Jahre 1844 erlassene höchst erfreuliche und folgenreiche Entscheidung, so wie die unter Einem genehmigte Errichtung einer ständischen Realschule in Graß *) begründete durch die nun gewonnene feste Gestaltung eine neue Aera zu noch erfolgreicherer Wirksamkeit, und vermehrte vor Allem in sichtbarer Weise die Frequenz der Lehranstalt. Eine weitere Folge davon war, daß mittelst einer kaiserlichen Entschließung vom 22. März 1845 bestimmt wurde, die a. h. Anordnung vom 24. October 1843, nach welcher die Professoren der polytechnischen Lehranstalt in Prag mit den am Polytechnikum in Wien im Range gleich stehen, so daß bei Uebersetzungen das Dienst-Senium berücksichtigt werden soll, habe auch auf die Professoren am Joanneum volle Anwendung zu finden.

Durch die Vermehrung der Lehrkanzeln, und durch die nun nöthig gewordene formelle Amtirung in der Leitung des Joanneums und der Realschule ward die Last der Studien-Direction dem Curator Ludwig Abte zu Klein, der nebenbei ständischer Berordneter war, und als solcher sowie als Vorstand seines Stiftes viele und mannigfache Obliegenheiten hatte, selbst bei der edelmüthigsten Aufopferung zu groß. Er beantragte daher bei dem bedeutenden Umfange seiner Geschäfte die Gründung der Stelle eines Vicedirectors, und der ständische Ausschuß unterstützte diesen Antrag auf dem Landtage am 7. Mai 1845. Der wohlbegründete Vorschlag ward genehmigt, und am 25. November desselben Jahres bewilligte der Kaiser die Anstellung eines Vicedirectors für die technische Lehranstalt und die Realschule mit einem Jahresgehälte von 1200 fl. C.M. Am 7. October 1846

*) Ihre wirkliche Eröffnung erfolgte am 2. October 1845.

erfolgte die a. h. Genehmigung der vorgelegten Instruction für den Vicedirector, und am 19. December 1846 ward der Professor der Mineralogie, Dr. Georg S a l t m e y e r, zum Vicedirector ernannt, und ihm zugleich gestattet, daß er das schon seit dem Jahre 1843 bekleidete Amt eines Custos des Joanneums fernerhin beibehalten dürfe.

Ohne besondere Veränderungen im Gange des Studientweijens kam das Jahr 1848 heran, welches hier so wie anderwärts im innern Organismus bedeutende Umstellungen hervor rief. Die auch an den technischen Lehranstalten eingeführte Lernfreiheit hob den Prüfungszwang auf, und verschaffte den Frequentations-Beugnissen eine erweiterte Geltung. Mit dieser Veränderung war aber bei dem Mangel an strengen Schlußprüfungen, ähnlich den Staatsprüfungen an den Universitäten, für die Studierenden die Gefahr vorhanden, daß die Studienzzeit ohne ernste Benützung vorübergehe. Diese Gefahr war um so größer, als in den technischen Studien ohne eine fortwährende Uebung in den mathematischen Fächern und im Zeichnen niemals ein genügendes und entsprechendes Resultat erzielt werden kann. Die Direction war daher im wohlverstandenen Interesse der Studierenden unablässig bemüht, auf jede mögliche Weise zum Ablegen der Jahresprüfungen aufzumuntern und aufzufordern, und es war im Ganzen erfreulich zu bemerken, daß nur Wenige von dem anlockenden Zugeständnisse Gebrauch machten.

Aber auch diese Wenigen merkten bald, daß bei Anstellungen — seien es nun öffentliche oder private — den Prüfungszeugnissen ein höherer Werth beigelegt wurde, als bloßen Frequentations-Beugnissen, und sie suchten daher durch n a c h t r ä g l i c h abgelegte Prüfungen das Versäumte nachzuholen. Ein Unterrichts-Ministerial-Erlaß vom 10. Juli 1851 setzte auf Antrag des Lehrkörpers hierüber nothwendige Bestimmungen und Beschränkungen fest, und ordnete an, daß für derlei ausnahmsweise zu gestattende Prüfungen T a g e n entrichtet werden müssen.

Um aber auch Jünglingen, die nicht unmittelbar aus einer Oberrealschule oder einem Gymnasium kamen, die ihre Vorbildung sich also auf einem andern Wege eigen gemacht hatten, den Ein-

tritt in die technischen Studien zu ermöglichen, wurden vom hohen k. k. Unterrichtsministerium unterm 5. Juni 1851 Aufnahme-Prüfungen eingeführt, und dafür am 10. Juli 1851 der Erlaß einer Taxe von 5 fl. C. M. festgesetzt.

Die vielfältige Ueberzeugung, daß jener Unterricht, der mit pecuniären Opfern verbunden ist, bei weitem fleißiger besucht und emfiger ausgenützt wird, als der ganz und gar unentgeltlich dargebotene, veranlaßte den ständischen Ausschuß, da an der technischen Lehranstalt kein Unterrichtsgeld bezahlt wird, zur Erhöhung des Fleißes der Studierenden eine Einschreib- oder Immatrikulations-Taxe einzuführen. Sie ward durch Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 6. October 1853 auf 4 fl. C. M. (4 fl. 20 kr. öst. W.) bestimmt, zugleich wurde aber auch erlaubt, daß dürftige Studierende, welche zwei am Institute sistemisirte Fächer hören, und sich der öffentlichen Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen, von der Entrichtung der Immatrikulations-Gebühr befreit werden dürfen.

Die im Jahre 1848 mit dem neuen Studienplane unter Einem sanctionirte Lehrfreiheit war an der hiesigen technischen Lehranstalt von geringem Erfolge. Nur wenige Privat-Dozenten traten auf, und die dadurch in's Leben gerufenen Vorträge über Weltgeschichte, Anthropologie, Mnemonik u. dgl. endeten schon nach einen, längstens zwei Jahren wegen Mangels an Theilnahme.

Die früher erwähnte Gleichstellung der Professoren des Joanneums im Range mit denen an den übrigen technischen Instituten, ferner die am Polytechnikum in Wien bestehenden höheren Gehalte, so wie deren periodische Erhöhung hatten zur Folge, daß mehrere sehr schätzbare Lehrkräfte dem Joanneum entrißen, und nach Wien gezogen wurden. Aus diesem Grunde, und um bei den ganz veränderten Lebensverhältnissen wenigstens nach einer mehrjährigen Dienstleistung die Hoffnung auf eine Verbesserung der Existenz zu haben; stellte der Lehrkörper am 5. März 1851 an den ständischen Ausschuß das Ansuchen, den Professoren zu dem anfänglichen Gehalte per 1200 fl. C. M. eine Decenal-Zulage von 200 fl. C. M., somit die Gehaltsstufen von 1400 fl. und 1600 fl. C. M., je nach zehn- oder zwanzigjähriger Dienstleistung zu bewilligen. Der ständische Ausschuß lehnte

damals dieses Ansuchen aus dem Grunde ab, weil er in seinem provisorischen Zustande nicht auf Abänderungen von Landtagsbeschlüssen eingehen, und einer künftigen Landes-Vertretung nicht vorgreifen könne. Doch fand er sich später bewogen, daß am 2. Jänner 1854 wiederholte Gesuch höheren Ortes vorzulegen, und am 20. Juni 1855 erließ die kaiserliche Entschließung, womit den Joanneums-Professoren, mit Einschluß des Vice-Directors, eine Decenal-Zulage von 200 fl. C. M., bis zur dritten und höchsten Gehaltstufe von 1600 fl. C. M. (1680 fl. öst. W.) bewilliget wurde.

Nach dieser, für den Lehrkörper höchst wichtigen Entscheidung und nach der in den Jahren 1854 und 1855 geschehenen Systemisirung der noch fehlenden Lehrkanzeln schritten sowohl die technische Lehranstalt, als auch die Realschule unter der umsichtigen Leitung des äußerst thätigen Vice-Directors Dr. H a l t m e y e r freudig vorwärts. Diese hervorragenden, verdienstlichen Leistungen waren aber die Veranlassung, daß H a l t m e y e r einen größeren Wirkungskreis erhielt, indem er am 25. September 1858 zum Director des k. k. polytechnischen Institutes in Wien ernannt wurde. Vor der neuen Besetzung dieser erledigten Stelle erkannte man es für zweckmäßig, die Direction der Realschule von der des Joanneums zu trennen, da jene ständische Mittelschule seither bedeutend an Umfang gewonnen, und eine sechsclassige geworden war.

Am 22. October 1858 berief der ständische Ausschuß im Einverständnisse mit den Curatoren und dem Erzherzoge den Verfasser, früher Professor der Elementar-Mathematik am Joanneum, zum provisorischen Vice-Director, und übertrug ihm, da in neuerer Zeit die Geschäfte der Studien-Direction und der Custodie nicht wohl leicht mehr getrennt werden können, auch das Amt eines Custos. Am 11. December 1858 erfolgte die Genehmigung durch das k. k. Unterrichts-Ministerium, und am 2. August 1859 die definitive Ernennung durch Seine Majestät. Am 16. April 1861, also acht Tage vor seinem Tode, legte L u d w i g A b t zu Klein das Ehrenamt eines Directors der technischen Lehranstalt zurück, und am 20. April beauftragte der Landes-Ausschuß den Verfasser provisorisch mit der selbstständigen Directions-Leitung der technischen Studien am Joanneum.

Nach dieser Darstellung des Studientwesens im Allgemeinen erübrigt nun noch die nähere Besprechung der einzelnen Lehrfächer, und diese soll nach der Zeitfolge der Einführung und der organischen Entwicklung derselben geschehen.